



# Aufführungsvertrag

Zwischen dem Verlag UNIVERSAL EDITION AG  
Forsthausgasse 9, 1200 Wien  
(in der Folge „UE“ genannt)

und der

Slowakische Philharmonie  
Medená 3  
81601 Bratislava  
Slowakische Republik  
Firmennummer/IČO: 00164704  
UID-Nummer/IČ DPH: SK2020829932  
(in der Folge „Veranstalter“ genannt)

Ist für die Laufzeit von Vertragsabschluss bis zum 15.05.2025 folgender Vertrag geschlossen worden:

1. Die UE, berechtigt durch den mit den Urhebern geschlossenen Verträgen, erteilt dem Veranstalter die Genehmigung zur Aufführung des Werkes

**Béla Bartók:**

**Der wunderbare Mandarin**

**Pantomime in einem Akt nach dem Libretto von Menyhért Lengyel**

am 09.05.2024 und 10.05.2024 in der Konzerthalle der Slowakischen Philharmonie in Bratislava.

2. Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Aufführung des kompletten Stückes. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Werk originalgetreu gemäß der Partitur aufzuführen. Jegliche Bearbeitung der Musik oder des Librettos ohne vorherige Genehmigung durch die UE ist verboten und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Alle anderen Rechte wie z .B. Sende-, Fernseh- und Filmrechte bleiben unberührt. Die in Pkt. 1. genannte Erlaubnis berührt nicht die Verfügungsberechtigung des Verlages über jede andere Art von Nutzung und Verwertung der Werke.

3. Der Veranstalter zahlt der UE für die in Pkt. 1. genannte Aufführungsgenehmigung einen **Urheberanteil von EUR 370,00 pro Aufführung** zzgl. MwSt in gesetzlicher Höhe.  
Die Rechnung wird nach den Aufführungen von der UE übersandt ist nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

4. Die UE verpflichtet sich, das Aufführungsmaterial des in Pkt. 1. genannten Werkes nach Vertragsabschluß zu liefern. Das Aufführungsmaterial darf nur für die vertraglich vereinbarten Aufführungen benutzt werden. Die UE ist befugt, das vermietete Material an Ort und Stelle nachzuprüfen und fehlende oder unbrauchbare gewordene Teile unverzüglich auf Kosten des Veranstalters ersetzen zu lassen. Das gemietete Material ist nach Ablauf des Aufführungsvertrages unverzüglich auf Kosten des Veranstalters an die UE zurückzusenden. Für etwa fehlende oder über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehend beschädigte Materialbestandteile hat der Veranstalter eine zu vereinbarende Entschädigung zu leisten.
5. Der Veranstalter zahlt für die **mietweise Überlassung des Aufführungsmaterials** bei Rechnungslegung **EUR 450,00 pro Aufführung** zzgl. MwSt in gesetzlicher Höhe.

In der genannten Vergütung sind die Kosten für den Versand des Aufführungsmaterials nicht enthalten. Diese gehen zu Lasten des Veranstalters. In der genannten Vergütung ist die übliche Gebühr für das Aufführungsmaterial für die Aufnahme auf Ton- und Bildtonträger und die nachfolgende Verwertung dieser Aufnahmen sowie für Direktsendungen der Aufführungen nicht enthalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Produzenten von Ton- und Bildtonträgern und Sendeunternehmen davon in Kenntnis zu setzen.

Ohne zusätzliche Abgeltung hinsichtlich Filmherstellungsrecht und Miete des Aufführungsmaterials gestattet ist die ausschnittsweise Verwendung des vertragsgegenständlichen Werks (Audio und/oder Video) in einer Länge von bis zu 5 (fünf) Minuten, höchstens aber bis zu 25 % der Gesamtlänge des Werks im Internet auf der Website und den social-media-Kanälen (Youtube und soziale Netzwerke) des Veranstalters.

Des weiteren ist der Veranstalter berechtigt, einen betriebsinternen Mitschnitt der kompletten Aufführung des Werks anzufertigen und zu Dokumentationszwecken zu archivieren: jegliche darüber hinausgehende Nutzung oder die Weitergabe dieses Mitschnitts an Dritte ist nicht erlaubt. Diese Nutzung ist ohne zusätzliche Vergütung gestattet.

Sofern es zu einer Absage aller unter Punkt 1 dieses Vertrages festgelegten Aufführungen kommt und die Gründe dafür in der Sphäre des Bühnenunternehmers liegen, ist der Bühnenverlag berechtigt, 50 % der fälligen Materialzahlungen im Sinne des Punkt 5 dieses Vertrages trotz der Aufführungsabsage vom Bühnenunternehmen zu fordern, wenn das Aufführungsmaterial gem. Punkt 4 zum Zeitpunkt der Absage bereits geliefert ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufführungsabsage ganz oder teilweise auf Ereignisse oder Vorkommnisse zurückzuführen ist, die außerhalb der Sphäre beider Vertragsparteien liegen. Zu solchen Ereignissen oder Vorkommnissen gehören u.a. höhere Gewalt und andere Ereignisse, die sich der menschlichen Kontrolle entziehen.

6. Der Veranstalter verpflichtet sich, der UE je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung des Werkes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht verkauft und nicht zu berufsfremden Zwecken weitergegeben werden.

7. Im Programmheft sind die Urheber wie in Punkt 1 angegeben und der Verlag folgendermaßen zu nennen:

**Mit freundlicher Genehmigung von UNIVERSAL EDITION AG, Wien,  
[www.universaledition.com](http://www.universaledition.com)**

8. Falls einer der beiden Vertragspartner eine Bestimmung des Vertrages gröblich verletzt, hat der vertragsuntreue Teil dem anderen eine Vertragsstrafe von **EUR 900,00** zzgl. MwSt. in gesetzlich festgelegter Höhe zu zahlen, ohne dass die Pflicht zur Vertragserfüllung erlischt. Jede der Parteien haftet für den von ihr durch nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages verursachten Verzugschaden.
9. Dieser Vertrag wird nach österreichischem Recht abgeschlossen. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

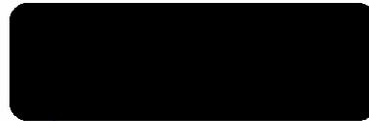
UNIVERSAL EDITION AG

SLOWAKISCHE PHILHARMONIE

*Irene Baumann*

Irene Baumann

Wien, am 12.04.2024



.....